

Alexander G. Flierl

---

# Diplomatenrecht als Soft Power des Heiligen Stuhls

Rolle und Einfluss der  
Apostolischen Nuntien als Doyens

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften



**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

**Reihe Rechtswissenschaften**

Band 106

Alexander G. Flierl

**Diplomatenrecht als Soft Power des  
Heiligen Stuhls**

Rolle und Einfluss der Apostolischen Nuntien als Doyens

Tectum Verlag

Alexander G. Flierl

Diplomatenrecht als Soft Power des Heiligen Stuhls. Rolle und Einfluss  
der Apostolischen Nuntien als Doyens

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:

Reihe: Rechtswissenschaften; Bd. 106

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

E-Book: 978-3-8288-7072-7

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN

978-3-8288-4181-9 im Tectum Verlag erschienen.)

ISSN: 1861-7875

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet

[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Meinen  
Eltern



## Danksagung

Dass Sie, liebe Leserin/lieber Leser, heute dieses Buch in Ihren Händen halten (oder auf dem Bildschirm vor sich sehen) können, war zu Beginn meiner Auseinandersetzung mit dem Thema alles andere als absehbar. Rückblickend werden einige, welche den Entstehungsprozess von Anfang an begleitet haben, überrascht darüber sein. Ich selbst am allermeisten. Gab es auch mehrmals Situationen, in denen die Fertigstellung dieser Arbeit in weiter, beinahe unerreichbarer Ferne zu liegen schien – Situationen in welchen ich trotz aller Freude am Schreiben an der Recherche beinahe verzweifelt wäre – so liegt nun doch ein (wie ich hoffe) lesenswertes und aufschlussreiches Buch vor. Die Genugtuung und die Erleichterung, dies schlussendlich behaupten zu können, verdanke ich einer ganzen Reihe von Personen, welche mich auf dem Weg hierher begleitet und mich auf unterschiedlichste Weise unterstützt haben:

An erster Stelle möchte ich Prof. Dr. Andreas Th. Müller, LL.M. (Yale) vom Institut für Europarecht und Völkerrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für seine Bereitschaft danken, dieses doch ungewöhnliche Diplomarbeitsthema zu betreuen. Er hatte dabei stets ein offenes Ohr für sämtliche bei der Realisierung auftretenden Probleme und Schwierigkeiten und stand mir bei deren Lösung zu jeder Zeit mit seinem professionellen Rat und seiner methodischen Erfahrung zur Seite. Dabei hat er mir nicht nur den Spaß am wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt, sondern er hat mich auch zur Publikation der Abhandlung ermutigt und mich auf dem Weg zur Drucklegung beraten, sodass dieses nun fertige Buch ohne seine – auch über die Zeit bis zur Approbation hinausgehende – Betreuung heute sicherlich nicht vorliegen würde.



Mein besonderer Dank gebührt S.E. dem Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland Erzbischof Dr. Nikola Eterović. Dass er mich trotz seiner hohen Arbeitsbelastung und der zahlreichen mit seinem Amt einhergehenden Verpflichtungen empfangen und mir ein äußerst interessantes und weiterführendes Gespräch gewährt hat, habe ich keineswegs als selbstverständlich betrachtet. Seine Auskünfte über das Päpstliche Gesandtschaftswesen sowie die Einblicke, welche er mir in seine Tätigkeit als *Doyen* gewährt hat, haben mir wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Themas geliefert und waren für die vorliegende Arbeit von ausgesprochenem Wert. In diesem Zusammenhang danke ich auch Msgr. Jürgen Doetsch, der meinen Besuch in der Berliner Nuntiatur in freundlicher und zuvorkommender Weise organisiert hat.

Meiner Studienfreundin Claudia Erlacher möchte ich herzlich dafür danken, dass sie mir zur Wahl des Themas zugeraten und die aus dem Erfolg ihrer eigenen Diplomarbeit resultierenden Erfahrungen mit mir geteilt hat.

Meine freundschaftliche Dankbarkeit gilt auch Julian Kreimeier und Philipp Mpountzioukas für deren gründliche Lektüre des Manuskripts und ihre ebenso detaillierte wie konstruktive Kritik.

Ebenso bedanke ich mich bei meinen Freunden und Kollegen Angelo Gander und Maximilian Giner für die zahlreichen und ausgedehnten Mensa- und Zigarrengespräche und den darin enthaltenen – oft kontroversen – juristischen, politischen und religiösen Austausch, der mir bei der Bearbeitung des Themas in vielerlei Hinsicht von Nutzen war.

Abschließend und doch zuvörderst danke ich all meinen Freundinnen und Freunden nördlich und südlich der Alpen – auch jenen, welche in diesem Vorwort nicht namentlich genannt wurden – meiner Familie und insbesondere meinen Eltern, welche mir allesamt während der Entstehungszeit dieser Arbeit – wie stets – unschätzbaren emotionalen und persönlichen Rückhalt geschenkt haben.

In dankbarer Anerkennung der professionellen und freundlichen Betreuung durch das Team des Tectum Verlags (welches mir die Chance gegeben hat, mein erstes Buch zu veröffentlichen und ihm zu seiner jet-

zigen Form sowie seiner analogen und digitalen Verbreitung verholfen hat) wünsche ich Ihnen, liebe Leserin/lieber Leser viel Spaß und Aufschluss bei der Lektüre meiner Arbeit.

Nürnberg, im April 2018

*Alexander G. Flierl*

*Siehe, ich sende euch wie Schafe  
mitten unter die Wölfe;  
darum seid klug wie die Schlangen  
und ohne Falsch wie die Tauben!*

Mt 10, 16

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>17</b>
<b>I. Das Päpstliche Gesandtschaftswesen</b> .....	<b>25</b>
I.1 Der Heilige Stuhl im völkerrechtlichen Kontext.....	25
I.1.1 Begriffliche Abgrenzung.....	25
I.1.1 a) Katholische Kirche.....	26
I.1.1 b) Staat der Vatikanstadt (Stato della Città del Vaticano – SCV).....	26
I.1.1 c) Heiliger Stuhl.....	27
I.1.2 Völkerrechtssubjektivität.....	28
I.1.2 a) Nicht-staatliche Völkerrechtssubjektivität.....	28
I.1.2 b) Juristisches Verhältnis zwischen Heiligem Stuhl und Katholischer Kirche.....	30
I.1.2 c) Begründung der Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls.....	35
I.1.2 ca) Traditionell-historischer Ansatz.....	35
I.1.2 cb) Souveränität.....	37
I.1.2 cc) Völkerrechtliche Anerkennung.....	39
I.2 Rechtsgeschichtliche Entstehung und Entwicklung der Päpstlichen Gesandtschaftsformen.....	45
I.2.1 Altertum.....	45
I.2.1 a) Römisches Reich.....	45
I.2.1 b) Apostolische Vikare ( <i>Vicarii Apostolicae Sedis</i> ).....	47
I.2.1 c) Apokrisiare ( <i>apocrisarii/responsales</i> ).....	50
I.2.2 Die Legati Romani des Mittelalters.....	53
I.2.3 Renaissance.....	56
I.2.3 a) Verstetigung der Gesandtschaften.....	56

1.2.3 b)	Kollektoren und Entstehung der Nuntiaturen (Nuntii et collectores reditum et omnium bonorum camerae apostolicae) . . . . .	57
1.2.3 c)	Verbreitung und Entwicklung der ersten Nuntiaturen . . . . .	59
1.2.3 d)	Die Nuntien während der Reformationszeit . . . . .	60
1.2.4	Absolutismus und Napoleonische Ära . . . . .	64
1.2.4 a)	Aufklärung und Absolutismus . . . . .	64
1.2.4 b)	Die <i>libertés de l'église gallicane</i> in Frankreich . . . . .	66
1.2.4 c)	Der österreichische Josephinismus . . . . .	67
1.2.4 d)	Die Beschränkung päpstlicher Autorität durch das Allgemeine Preußische Landrecht . . . . .	68
1.2.4 e)	Der Münchner Nunitaturstreit . . . . .	69
1.2.4 f)	Die Apostolischen Gesandtschaften unter der Napoleonischen Gesetzgebung. . . . .	71
1.2.5	Wiener Kongress . . . . .	74
1.2.5 a)	Klassifizierung des internationalen Gesandtschaftswesens. . . . .	74
1.2.5 b)	Völkervertragliche Kodifizierung des Dekanats . . . . .	76
1.2.5 c)	Auswirkungen des Kongresses und weitere Entwicklung der päpstlichen Gesandtschaften in dessen Folge. . . . .	78
1.2.6	Der Untergang des Kirchenstaats und dessen Folgen. . . . .	79
1.2.6 a)	Faktischer Zustand des Päpstlichen Gesandtschaftswesens nach dem Fall Roms. . . . .	80
1.2.6 b)	Das italienische Garantiesgesetz ( <i>l. 13 maggio 1871, n. 214</i> ) . . . . .	82
1.2.6 c)	Die Lateranverträge ( <i>i patti lateranensi</i> ) . . . . .	84
1.2.7	Entwicklungen während des 20. Jahrhunderts . . . . .	86
1.2.7 a)	Entwicklungen im Kontext der Weltkriege. . . . .	86
1.2.7 b)	Wiener Konferenz über diplomatische Beziehungen . . . . .	88
1.2.7 c)	Das Zweite Vatikanische Konzil (II. Vatikanum) . . . . .	91
1.2.7 d)	Die Auswirkungen des Kalten Krieges. . . . .	93
1.3	Rechtliche Ausgestaltung des Päpstlichen Gesandtschaftswesens . . . . .	94
1.3.1	Systematik der kanonischen Rechtsgrundlage . . . . .	94
1.3.2	Diplomatische Rangklassen Päpstlicher Gesandter . . . . .	95
1.3.2 a)	Unterscheidung nach Art der Mission . . . . .	96
1.3.2 aa)	Apostolische Delegaten ( <i>Delegati Apostolici</i> ) . . . . .	96
1.3.2 ab)	Päpstliche Gesandte ( <i>Legati Apostolici</i> ) . . . . .	97

1.3.2 ac)	Die Zwischenform des Apostolischen Delegaten und Gesandten bei der Regierung ( <i>Delegatus Apostolicus et Missus Sanctae Sedis ad Gubernium</i> ) .	97
1.3.2 b)	Klassifizierung der Diplomatischen Gesandten des Heiligen Stuhls bei den Staaten . . . . .	98
1.3.2 ba)	Nuntien ( <i>Nuntii</i> ) . . . . .	98
1.3.2 bb)	Internuntien ( <i>Internuntii</i> ) . . . . .	99
1.3.2 bc)	Pronuntien ( <i>Pro Nuntii</i> ) . . . . .	99
1.3.2 bd)	Chargés d'affaires . . . . .	100
1.3.2 be)	Personal der Mission . . . . .	101
1.3.2 c)	Arten Päpstlicher Vertreter bei Internationalen Organisationen . . . . .	101
1.3.2 ca)	Delegierte ( <i>Delegati</i> ) . . . . .	101
1.3.2 cb)	Beobachter ( <i>Observatores</i> ) . . . . .	102
1.3.2 d)	Päpstliche Sondergesandtschaften . . . . .	103
1.3.2 da)	Legati a Latere . . . . .	103
1.3.2 db)	Legati Nati . . . . .	103
1.3.3	Rechtlicher Verlauf der Missionen . . . . .	104
1.3.3 a)	Beginn der Mission . . . . .	104
1.3.3 b)	Persönliche Rechte und Privilegien bei der Ausübung der Mission . . . . .	107
1.3.3 c)	Beendigung der Mission . . . . .	108
1.3.4	Aufgaben und Funktionen der Gesandten . . . . .	109
1.3.4 a)	Innerkirchliche Aufgaben . . . . .	110
1.3.4 b)	Religionspolitische Aufgaben . . . . .	110
1.3.4 c)	Weltlich-diplomatische Aufgaben . . . . .	112
I.4	Gegenwärtiger Umfang des Päpstlichen Gesandtschaftswesens . . . . .	116
1.4.1	Gesandtschaften bei den Staaten . . . . .	116
1.4.1 a)	Staaten ohne Päpstliche Vertretungen . . . . .	116
1.4.1 aa)	Volksrepublik China . . . . .	116
1.4.1 ab)	Demokratische Volksrepublik Nordkorea . . . . .	118
1.4.1 ac)	Königreich Saudi-Arabien . . . . .	119
1.4.1 ad)	Sultanat Oman . . . . .	120
1.4.1 ae)	Islamische Republik Afghanistan . . . . .	120
1.4.1 af)	Königreich Bhutan, Republik Malediven, Tuvalu . . . . .	120
1.4.1 b)	Gebiete mit Apostolischen Delegaturen . . . . .	121

I.4.1 ba)	Delegaturen mit staatlichem territorialen Zuständigkeitsgebiet	121
I.4.1 bb)	Delegaturen mit gesammelter territorialer Zuständigkeit	121
I.4.1 bc)	Die Apostolische Delegatur in Ost-Jerusalem	122
I.4.2	Gesandtschaften bei Internationalen Organisationen	122
I.4.2 a)	Organisation der Vereinten Nationen (UNO)	123
I.4.2 b)	Regionale Organisationen	124
I.4.2 c)	Wirtschaft, Handel und Industrie	125
I.4.2 d)	Sicherheit	126
I.4.2 e)	Humanitäre Belange	126
I.4.2 f)	Kultur	126
I.4.2 g)	Rechtliche Angelegenheiten	126
<b>II.</b>	<b>Das Dekanat der Diplomatischen Corps</b>	<b>129</b>
II.1	Die Präzedenzregelung gemäss der Wiener Diplomatenrechtskonvention (WDK)	129
II.2	Aktuelle Besetzung der weltweiten Dekanatsposten	131
II.2.1	Relative Häufigkeit Päpstlicher Präzedenz (nach Art. 16 Abs. 3 WDK)	131
II.2.2	Dekanate unter dem Anciennitätsprinzip (nach Art. 16 Abs. 1 WDK)	135
II.2.3	Globale Verteilung der Päpstlichen Präzedenz	140
II.2.4	Wachstumspotential des Päpstlichen Vorrangs	142
II.3	Die Ausübung des Dekanats am Beispiel des Apostolischen Nuntius bei der Bundesrepublik Deutschland	146
II.3.1	Courtoisie	146
II.3.2	Aufgabenbereiche des Doyens	147
II.3.2 a)	Sprecher des Diplomatischen Corps	147
II.3.2 b)	Vertretung des Corps gegenüber dem Empfangsstaat	150
II.3.2 c)	Wahrung der korrekten Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Corps	155
II.3.3	Ausmaß der Einbeziehung des Doyens	157
II.3.4	Einfluss des Heiligen Stuhls auf die Dekanate	158
II.4	Spezielle Charakteristik der Päpstlichen Dekanatsausübung	160
II.4.1	Eigenschaften besonderer Qualifikation	161
II.4.2	Nutzen für den Heiligen Stuhl	164

<b>III. Die Soft Power des Heiligen Stuhls</b> .....	<b>167</b>
III.1 Das Konzept der Soft Power .....	167
III.1.1 Die Entwicklung des heutigen Machtverständnisses .....	167
III.1.2 Besonderheiten päpstlicher Soft Power .....	171
III.2 Die Nuntien und die Soft Power .....	176
III.2.1 Der Beitrag der Nuntien zur Soft Power des Heiligen Stuhls .....	176
III.2.1 a) Die Auswirkungen der rechtlichen Ausgestaltung des Nuntienamtes auf die Soft Power des Heiligen Stuhls .....	177
III.2.1 b) Die Auswirkungen der Dekanate auf die Soft Power des Heiligen Stuhls .....	181
III.2.2 Die Nutzung der Soft Power durch die Nuntien .....	185
III.2.2 a) Public Diplomacy .....	186
III.2.2 b) Nischen-Diplomatie .....	190
III.3 Der Einsatz päpstlicher Soft Power im Völkerrecht .....	191
III.3.1 Die außenpolitische Agenda des Heiligen Stuhls .....	191
III.3.2 Die Friedenspolitik des Heiligen Stuhls .....	192
III.3.3 Der Heilige Stuhl als internationaler Vermittler .....	198
III.3.3 a) Völkerrechtliche Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung .....	198
III.3.3 b) Mediation durch den Heiligen Stuhl .....	203
<b>Schlusswort</b> .....	<b>209</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>215</b>
Printliteratur .....	215
Quellenverzeichnis zur Ermittlung der einzelnen Doyens .....	218
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>239</b>
<b>Übersetzungsvorschläge</b> .....	<b>241</b>
<b>Anlagen</b> .....	<b>249</b>
Interview Nuntius Eterović [Anlage 1] .....	249
Tabelle der Doyens der Diplomatischen Corps bei den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) [Anlage 2] .....	258





## Einleitung

Diplomatie legt Wert auf Symbolkraft. Und so kam es am 30. September 1661 in London zu einem auf tragische Weise kurios anmutenden Ereignis: Anlass dazu war die Ankunft eines neuen schwedischen Botschafters. Das damalige britische Protokoll sah vor, dass er vom König in Begleitung der Mitglieder des Diplomatischen Corps in Gravesend empfangen und anschließend entlang der Themse zum Tower of London eskortiert werden sollte. Auch die Reihenfolge der im Konvoi mitfahrenden Kutschen unterlag dabei festen Regeln: Es war vorgesehen, dass die königliche Karosse an erster Stelle fahren sollte, gefolgt von der Kutsche des neuen Botschafters und der des Oberhauptes des Corps – des sog. Doyens. Erst danach sollten die Wagen der übrigen Diplomaten folgen. Was jedoch nicht geregelt war, war die Frage, welcher Gesandte als Doyen angesehen werden konnte, weshalb sowohl der französische, als auch der spanische Botschafter – unter Verweis auf die hohe politische Bedeutung ihres jeweiligen Monarchen – der Meinung waren, ein Anrecht auf jene Ehrenposition zu haben. Zwar war es dem britischen Königshaus zuvor lange gelungen, eine Eskalation dieses Streits zu verhindern, indem die beiden Kontrahenten kurzerhand nicht mehr gleichzeitig zu offiziellen Veranstaltungen eingeladen wurden, doch war es aus Gründen der Etikette nicht möglich, sie von diesem wichtigen Empfang auszuschließen. Vor diesem Hintergrund sollte bei der Ankunft des schwedischen Botschafters also die *Probe aufs Exempel* erfolgen, da sowohl die französische, als auch die spanische Delegation die Absicht verfolgten, ihren Vorrang unter Beweis zu stellen, indem sie versuchten, sich an dritter Stelle – auf dem Platz des Doyens – in die Parade einzureihen. Beide hatten sich auf diesen Wettstreit gut vorbereitet: Während sich die französische Eskorte vorsorglich mit Schusswaffen ausgerüstet hatte, hatten die Spanier die umstehenden Schaulustigen bestochen, die Abfahrt

der Franzosen mit allen Mitteln zu verhindern. Die Menge kam diesem Auftrag bereitwillig und gewissenhaft nach, sodass bei Eintreffen des Schweden ein Tumult entstand, welcher zwölf Todesopfer und zahlreiche Verletzte forderte. Auch wurden dabei die Pferde des französischen Gespanns erstochen, wodurch es den Iberern gelang, die umkämpfte dritte Stelle des Zuges einzunehmen, wohingegen die Franzosen nur mit Verspätung und auf einem der hintersten Plätze vor dem Tower vorfahren konnten. Allerdings hatte Spanien damit einen Pyrrhussieg errungen, da Ludwig XIV. unter Androhung eines Krieges eine offizielle Entschuldigung des militärisch geschwächten spanischen Königs erwirkte – begleitet von der Zusage, den Vorrang der französischen Gesandten fortan an keinem europäischen Hof mehr in Frage zu stellen. Dieses Vorkommnis, welches als „Londoner Kutschenstreit“ in die Geschichte einging, war somit keineswegs auf mangelnde Selbstbeherrschung oder persönliche Geltungssucht einiger Diplomaten zurückzuführen, sondern es entsprang vielmehr dem bewussten Kalkül des jungen Sonnenkönigs, der sein politisches Geschick damit eindrucksvoll unter Beweis gestellt hatte.<sup>1</sup> Auch wenn derartige Maßnahmen heute nicht mehr zum gängigen diplomatischen Repertoire zählen, ist dieser Vorfall doch geeignet, zu verdeutlichen, welch hohen Stellenwert Fragen der Präzedenz von jeher im Gesandtschaftsrecht eingenommen hatten.

Um diesbezüglichen Streitigkeiten vorzubeugen, bedienten sich zahlreiche Staaten bereits seit dem frühen Mittelalter der Praxis, den Vertretern des Heiligen Stuhls – aufgrund dessen hohen Ansehens sowie seiner Neutralität – gesetzlichen Vorrang vor allen übrigen Mitgliedern des Diplomatischen Corps zu übertragen und ihnen fortwährend den Rang des Doyens einzuräumen. Protestantisch geprägte Staaten konnten sich hingegen aufgrund ihrer Vorbehalte gegen den Katholizismus meist nicht dazu durchringen, diesen Lösungsansatz zu übernehmen. Sie entschieden sich stattdessen dazu, die Präzedenzordnung unter den Diplomaten von der Dauer der Zugehörigkeit zum Corps abhängig zu machen. Jenes Anciennitätsprinzip besagt also, dass der Gesandte mit dem frühesten Akkreditationsdatum als Doyen fungiert. Aber selbst dieses scheinbar salomonische Modell kann – gerade aufgrund seines Automatismus –

---

1 Cf CHAMBERS, Robert, *The Book of Days*, W. & R. Chambers. London 1869.

zuweilen starke diplomatische Schwierigkeiten verursachen.<sup>2</sup> Dies machte sich beispielsweise 1957 in Den Haag bemerkbar. Zu jener frühen Phase des Kalten Krieges zeichnete sich nämlich ab, dass der sowjetische Botschafter bei den Niederlanden – zumindest zeitweise – die Stellung des Doyens einnehmen sollte. Verantwortlich dafür war der Umstand, dass es der dienstälteste, kanadische Botschafter versäumt hatte, sich mit seinem, in der Präzedenzordnung an zweiter Stelle stehenden, westdeutschen Amtskollegen, über seine Urlaubsplanung abzustimmen, wodurch der auf dem dritten Platz folgende Russe vorübergehend in die Position des Doyens aufrücken sollte. Zwar handelte es sich dabei lediglich um eine vierwöchige Urlaubsvertretung, doch verdeutlichte dieser Umstand, dass es durchaus im Bereich des Möglichen lag, dass er bei Abberufung des kanadischen und des bundesdeutschen Gesandten in absehbarer Zeit auch dauerhaft zum Oberhaupt des Den Haager Corps werden könnte. Diese Vorstellung war den westlich orientierten Niederländern derart unangenehm, dass sie in Erwägung zogen, sich vom Anciennitätsprinzip abzuwenden und stattdessen das System des Päpstlichen Vorrangs anzunehmen. Trotz zahlreicher dahingehender Überlegungen scheiterte dieses Vorhaben jedoch am Widerstand der starken antiklerikalen Kräfte des Landes und die Niederländer zogen sogar das Dekanat des kommunistischen Gesandten einer etwaigen Privilegierung des Heiligen Stuhls vor.<sup>3</sup> Hieran ist ersichtlich, wie bedeutsam die Entscheidung für Anciennitätsprinzip oder gesetzlichen Vorrang auf politisch-kultureller Ebene ist.

Der Heilige Stuhl polarisiert jedoch nicht nur durch seine religiöse Persönlichkeit, sondern auch der Umfang seiner Macht wird höchst unterschiedlich interpretiert. So stellte der sowjetische Diktator Josef Stalin einst die abwertend gemeinte rhetorische Frage, über wie viele Divisionen der Papst denn verfüge.<sup>4</sup> US-Präsident Ronald Reagan hingegen be-

2 Eine historische Darstellung des fortwährenden Kampfes um den diplomatischen Vorrang findet sich bei ZECHLIN, *Die Welt der Diplomatie*, 27 ff.

3 Cf Berichterstattung DER SPIEGEL, Proletarier und Papisten, 36/1957. (elektronisch abrufbar unter [www.spiegel.de/spiegel/print/d-41758483.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41758483.html)).

4 Cf CHURCHILL, *The Second World War* (Vol. 1) *The Gathering Storm*, Houghton Mifflin, Boston 1948, 105. Den Zusammenbruch der UdSSR und ihrer Vassall-Staaten, sowie den hohen Anteil, den der polnische Papst Johannes Paul II. daran hatte, sollte Stalin nicht mehr erleben.

zeichnete den Vatikan als die drittstärkste Supermacht der Welt (direkt hinter den USA und der Sowjetunion). Diese stark divergierende Einschätzung des päpstlichen Einflusses auf die Weltpolitik ist auf ein unterschiedliches Verständnis von Macht zurückzuführen: Da der Heilige Stuhl über keine nennenswerten militärischen Ressourcen verfügt und keinen direkten politischen Druck ausübt, tendieren Beobachter, die dem klassischen Machtverständnis im Sinne einer Kombination aus Zwang und Belohnung folgen, dazu, die Macht des Pontifex Maximus zu unterschätzen. Das modernere Konzept der Soft Power hingegen (wie es von Joseph Nye geprägt wurde) bezieht auch das moralische Potential eines Akteurs mit ein und ist daher in der Lage, das subtile Wesen der Macht des Papstes zu erfassen. Dass der Heilige Stuhl über diese Macht verfügt – soviel sei vorweggenommen – kann nicht in Abrede gestellt werden und die Apostolischen Nuntien (die diplomatischen Gesandten des Papstes) tragen – wie wir im Laufe dieser Arbeit feststellen werden – in ihrer Funktion als Doyens maßgeblich zur Entstehung der Soft Power ihres Entsenders bei.

Wie diese Macht eingesetzt wird und welchen Zwecken sie dient ist anhand des Ende der 1970er Jahre stattfindenden Beagle-Konflikts ersichtlich: Es handelte sich dabei um massive Grenzstreitigkeiten zwischen Argentinien und Chile. Nachdem sämtliche direkte Verhandlungen zwischen den südamerikanischen Streitparteien, sowie ein Schlichtungsversuch durch Queen Elizabeth II. gescheitert waren, drohte die argentinische *Junta*, die umstrittenen Territorien militärisch einzunehmen. Beide Staaten zogen ihre Armeen in den Grenzgebieten zusammen und ein Krieg schien unmittelbar bevorzustehen. In dieser heiklen Phase des Konflikts schaltete sich Papst Johannes Paul II. als Mediator ein: Im Wege eines völkerrechtlichen Vermittlungsverfahrens handelte sein Sondergesandter Kardinal Samoré mit den Parteien einen Kompromiss aus und konnte somit eine militärische Eskalation des Konflikts in letzter Minute abwenden.<sup>5</sup> Waren alle anderen Versuche der Streitbeilegung zuvor gescheitert, war es dem Heiligen Stuhl gelungen, seinem christlichen Auftrag als Friedensstifter gerecht zu werden. Dieser Erfolg reiht sich in die zahlreichen friedenspolitischen Handlungen des Pontifex ein, ist maßgeblich der Beschaffenheit seiner Macht zu verdanken und die Arbeit

---

5 Cf LA FAYETTE, Beagle Channel Dispute.

der Apostolischen Nuntien hat – wie wir im Laufe unserer Betrachtungen sehen werden – einen nicht unwesentlichen Anteil daran.

Die eben dargestellten Fälle beziehen sich auf die Eckpunkte der vorliegenden Arbeit. Konkret beschäftigt sie sich mit der Fragestellung, wie das Dekanat der Apostolischen Nuntien völkerrechtlich ausgestaltet und geregelt ist, welche praktische Relevanz es gegenwärtig besitzt und in welcher Weise es sich auf die Soft Power des Heiligen Stuhls im Allgemeinen, sowie auf die Wirkungsweise seiner Friedenspolitik im Speziellen auswirkt. Es wird darin also die politische Instrumentalisierung eines juristischen Konzepts dargestellt und sie ist trotz der – nicht zu verleugnenden – politischen, historischen und theologischen Einflüsse deshalb dem Gebiet der Völkerrechtswissenschaft zuzuordnen, weil sie sich dem Thema aus der Perspektive des Rechts annähert, sämtliche praktische Auswirkungen auf der Anwendung internationalen Rechts basieren und durch das Recht beeinflusst werden.

Die Systematik der Arbeit ist mit der Konstruktion eines einstöckigen Gebäudes zu vergleichen: Der erste Teil dient als Fundament. Er behandelt das Päpstliche Gesandtschaftswesen. Zunächst wird darin die Person des Heiligen Stuhls dargestellt und seine Völkerrechtssubjektivität begründet. Anschließend wird die Entstehung und Entwicklung der Päpstlichen Gesandtschaftsformen rechtsgeschichtlich skizziert, wobei besonderer Wert auf die zahlreichen behindernden und fördernden Einflüsse gelegt werden soll, von denen die Besonderheiten der Apostolischen Diplomatie bis heute geprägt sind. Diese Betrachtungen führen schließlich zur gegenwärtigen juristischen Ausgestaltung: Nach einem grundsätzlichen Überblick über die Systematik der kanonischen Rechtsgrundlage, fokussiert sich unser Blick auf die diplomatischen Rangklassen der Päpstlichen Gesandten bei Staaten und Internationalen Organisationen, um anschließend auf den rechtlichen Verlauf der Missionen von ihrem Beginn bis zu ihrer Beendigung zu fallen. Dieser erste Hauptteil schließt mit einer Analyse des gegenwärtigen Umfangs des Apostolischen Gesandtschaftswesens, wobei insbesondere jene (wenigen) Staaten beleuchtet werden sollen, welche (noch) keinerlei diplomatische Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl unterhalten, um abschätzen zu können, ob die Gründe dafür dauerhafter Natur sind, oder ob sich hingegen eine potentielle Ausdehnung auf diese Empfangsstaaten abzeichnet.

Der zweite Teil – dem Bild des Gebäudes folgend stützt er sich auf das Fundament und bildet das Mauerwerk – ist dem Dekanat der Diplomatischen Corps gewidmet. Hier wird zunächst die völkerrechtliche Regelung zu den Präzedenzordnungen im Sinne der Wiener Diplomatenrechtskonvention (WDK) erläutert und die grundsätzliche Wahlmöglichkeit zwischen Anciennitätsprinzip und gesetzlichem Vorrang dargestellt. Danach erfolgt die Beurteilung der faktischen Relevanz der in Art. 16 Abs. 3 WDK enthaltenen Ausnahmeregelung in der gegenwärtigen Situation. Hierzu hat der Verfasser die Doyens ermittelt, welche zum Jahreswechsel 2016/17 den Diplomatischen Corps der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vorstanden und deren Entsendestaaten tabellarisch<sup>6</sup> aufgeführt. Daraufhin soll der so erhaltene Überblick unter dem Gesichtspunkt der Päpstlichen Präzedenz in Relation zur Anwendung des Anciennitätsprinzips analysiert werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der globalen Verteilung der Apostolischen Dekanate und ihrem eventuellen Wachstumspotential. Da aber die bloße Anzahl an gesetzlichen Präzedenzen noch nichts über deren Relevanz auszusagen vermag, betrachten wir daran anschließend am Beispiel des Apostolischen Nuntius bei der Bundesrepublik Deutschland und Doyens des dortigen Diplomatischen Corps die konkreten, mit dem Dekanat verbundenen Aufgaben und Privilegien. Hierzu stand Nuntius Nikola Eterović freundlicherweise zu einem persönlichen Gespräch über seine diesbezüglichen Erfahrungen und Einschätzungen zur Verfügung.<sup>7</sup> Dieser praxisnahe Einblick in die Tätigkeit des Doyens dient als Grundlage der weiteren Betrachtungen. Nun sollen die speziellen Charakteristika der Apostolischen Dekanatsausübung herausgearbeitet werden, wobei untersucht werden soll, worin einerseits die besonderen Qualifikationen der Nuntien für die Ausübung dieses Amtes bestehen, wie diese zum gemeinsamen Vorteil von Corps und Empfangsstaat eingesetzt werden können und welchen Nutzen andererseits die Dekanate für den Heiligen Stuhl mit sich bringen.

Auf dieses Mauerwerk stützt sich das Dach unseres Gebäudes, welches im dritten und letzten Teil konstruiert werden soll. Darin wird schließlich die päpstliche Soft Power behandelt. Zunächst wird das allgemeine

---

6 Tabelle Doyens (Anlage 2).

7 Interview Nuntius Eterović (Anlage 1), 249 ff.

zugrundeliegende Konzept dieser Ausprägung von Macht erklärt, um es den Eigenschaften der Nuntien gegenüberzustellen und die Wechselwirkung zu verdeutlichen, welche sich von der pontificalen Macht unterstützend auf die Nuntien erstreckt, aber auch in entgegengesetzter Richtung von den Gesandten auf die Soft Power des Heiligen Stuhls stärkend zurückstrahlt. Nach der so erfolgten Verbindung zwischen Wänden und Dachstuhl soll gezeigt werden, welchem Zweck die päpstliche Soft Power dient und wie sie im völkerrechtlich wirksamen Handeln des Heiligen Stuhls zur Anwendung kommt. Von dessen außenpolitischer Grundausrichtung ausgehend, verengen wir unseren Blick zu einer exemplarischen Betrachtung des Giebels unseres Daches: Dieser besteht aus der Verwirklichung der pontificalen Friedenspolitik am konkreten Beispiel der friedlichen Streitbeilegung internationaler Konflikte. Danach wenden wir uns ein letztes Mal zurück und fassen zusammen, welchen Beitrag die Nuntien in ihrer Sonderrolle als Doyens der Diplomatischen Corps zur Soft Power des Heiligen Stuhls und dessen konkreter Tätigkeit als völkerrechtlicher Mediator leisten.





# I. Das Päpstliche Gesandtschaftswesen

## I.1 Der Heilige Stuhl im völkerrechtlichen Kontext

### I.1.1 Begriffliche Abgrenzung

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Katholische Kirche“, „Vatikan“ und „Heiliger Stuhl“ oft synonym verwendet. Diese Praxis ist wohl auf die Tatsache zurückzuführen, dass sie allesamt in engem Bezug zur Person des Papstes stehen und sämtliche Handlungen und Äußerungen der dahinter stehenden Institutionen von ihr repräsentiert werden. Somit ist die Vermischung dieser an sich unterschiedlichen Ausdrücke geradezu Beleg dafür, dass der gewollte Effekt der Einheit des Katholizismus mittels monarchischer Konzentration auf das Amt des Pontifex Maximus tatsächlich in der Wahrnehmung der Menschen einzutreten scheint. Darüber hinaus ist eine exakte Abgrenzung der drei Begrifflichkeiten in moralisch-theologischen Fragen ohnehin überflüssig und würde auf diesen Gebieten angesichts der mit dem Papstamt verbundenen Personalunion bei der Verkörperung dieser drei Institutionen nahezu schizophren erscheinen. In juristischer Hinsicht ist eine genaue Unterscheidung dieser Begriffe hingegen dennoch unabdingbar.<sup>8</sup> Sie stehen nämlich für drei individuelle Rechtspersönlichkeiten, die juristisch verschieden legitimiert und eigenständig strukturiert sind. Auf völkerrechtlichem Gebiet treten sie dabei unterschiedlich in Erscheinung und agieren auf politischer Ebene trotz ihres Zusammenwirkens selbständig und – zumindest teilweise – voneinander unabhängig.

---

8 Was dies über jene Wissenschaft aussagt, bleibt dabei dem Auge des Betrachters überlassen.

### I.1.1 a) Katholische Kirche

Die Katholische Kirche dürfte die umfassendste und bekannteste der drei zu betrachtenden Einrichtungen sein. Mit ihren rund 1,2 Milliarden Mitgliedern stellt sie die weltweit größte Glaubensgemeinschaft dar. Köck definiert sie als „[d]ie in der Welt als Gesellschaft verfasste und geordnete (von Christus gestiftete) Gemeinschaft der Getauften und den rechten Glauben Bekennenden, die unter Leitung des Nachfolgers Petri (und der Bischöfe in Verbindung mit ihm) stehen“<sup>9</sup>. Was das interne Selbstverständnis der Kirche betrifft, so beschreibt sie Canon 113 des Codex Iuris Canonici in seiner aktuell gültigen Version aus dem Jahr 1983 (CIC/1983) als „[...] moralis personae rationem [...] ex ipsa ordinatione divina“ habend<sup>10</sup> und auf dem II. Vatikanischen Konzil wurde sie als Gemeinschaft der Gläubigen, der Hoffnung und der Liebe umschrieben.<sup>11</sup> Kirchenrechtlich gesehen handelt es sich dabei laut Haule um eine Glaubens- und Rechtsgemeinschaft, welche, dem Grundsatz *ubi societas ibi ius*<sup>12</sup> folgend, unter Rückgriff auf das *ius divinum* eine *societas perfecta* darstellt.<sup>13</sup> Cardinale definiert sie in völkerrechtlichem Kontext als supranationale Organisation<sup>14</sup>.

### I.1.1 b) Staat der Vatikanstadt (Stato della Città del Vaticano – SCV)

Der Staat der Vatikanstadt (*Stato della Città del Vaticano*, kurz SCV) wurde am 07. Februar 1929 durch Abschluss der Lateranverträge gegründet. Er umfasst ein 0,44 Quadratkilometer großes, souveränes Staatsgebiet auf jenem der sieben Hügel Roms, auf welchem der Apostel Petrus bestattet wurde. Neben dem Petersdom – als größter Basilika der Welt – befindet sich darauf eine Vielzahl von Palästen und Verwaltungsgebäuden – u. a. auch der für ihn namensgebende Palazzo Vaticano<sup>15</sup>, welcher vom Untergang des Kirchenstaates im Jahre 1870 bis zum Ende des Pon-

---

9 Köck, Die Völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, 13.

10 Cf Übersetzungsvorschlag 1.

11 Cf PAUL PP. VI., Lumen Gentium, Nr. 8.

12 ÜV 2.

13 Cf HAULE, Hl. Stuhl im Völkerrecht, 4.

14 Cf unten I.1.2 b) Juristisches Verhältnis zur Katholischen Kirche.

15 Cf Köck, Völkerrechtliche Stellung, 13.

tifikats Benedikts XVI. im Jahr 2013 als Residenz der Päpste diente<sup>16</sup>. Neben diesem Staatsgebiet verfügt er über ein ca. 600 Einwohner zählendes Staatsvolk. Staatsgewalt übt er in Anwendung des Grundgesetzes „Legge Fundamentale dello Stato della Città del Vaticano“ unter Leitung des Staatssekretariats (*Segreteria di Stato*) und der übrigen, ihm vom Heiligen Stuhl zur Verfügung gestellten Justiz- und Verwaltungsorgane aus.<sup>17</sup> Darüber hinaus steht ihm mit dem *Corpo della Gendarmeria dello Stato della Città del Vaticano* (*Gendarmeria Vaticana*) ein eigener Polizeipararat zur Verfügung.<sup>18</sup> Oberhaupt des wahlmonarchisch konstituierten Staates ist der Papst. Der kleinste Staat der Welt verfügt also über Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt – welche er nach innen und nach außen auszuüben in der Lage ist – und wird als souverän anerkannt<sup>19</sup>.

### I.1.1 c) Heiliger Stuhl

Die Bezeichnungen „Apostolischer Stuhl“ und „Heiliger Stuhl“ werden im Kirchenrecht und in der Theologie völlig gleichbedeutend verwendet. Im völkerrechtlichen Sprachgebrauch hat sich jedoch letztere durchgesetzt und erstere weitestgehend verdrängt<sup>20</sup>. Laut Can. 361 CIC/1983<sup>21</sup> sind darunter der Papst, die ihm unterstehenden Organe des Staatsse-

16 Papst Franziskus I. (269. Pontifikat, seit 2013) zieht es hingegen vor, im daneben befindlichen Gästehaus Santa Marta zu residieren. Ob dies einen endgültigen Bruch mit der Tradition der päpstlichen Residenz, oder nur eine vorübergehende Unterbrechung derselben bedeutet, wird die Zukunft zeigen. In beider Hinsicht kann diese Tatsache jedenfalls als anschauliches Sinnbild des gesamten gegenwärtigen Pontifikats gesehen werden.

17 Cf HAULE, Hl. Stuhl im Völkerrecht, 3.

18 Seit 2007 ist der Staat der Vatikanstadt Mitglied der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation-Interpol.

19 Cf HAULE, Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht, 3.

20 Ausnahme hiervon bildete allerdings das offizielle Vokabular der kommunistischen Ostblockstaaten, welche aufgrund ihrer atheistischen Prägung das Wort „heilig“ vermieden und deshalb lieber auf die Bezeichnung „Vatikan“ zurückgriffen, was jedoch zu einer gewissen Verwechslungsgefahr mit dem SCV führen kann. – Cf KÖCK, Völkerrechtliche Stellung, 15.

21 Can. 361 CIC/1983: „*Nomine Sedis Apostolicae vel Sanctae Sedis in hoc Codice veniunt non solum Romanus Pontifex, sed etiam, nisi ex rei natura vel sermonis contextu aliud appareat, Secretaria Status, Consilium pro publicis Ecclesiae negotiis, aliaque Romanae Curiae Instituta.*“